

Satzung

der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. Oktober 2020



§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.“ (BAG-SB).

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

2. Der Verein ist überkonfessionell und überparteilich.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Aus- und Fortbildung von Schuldnerberatern, Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen.

b) Erarbeitung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien, Stellungnahmen und Fachveröffentlichungen

c) Förderung von wissenschaftlicher Grundlagenforschung und Veröffentlichung deren Ergebnisse

d) Zentrale Sammlung und Bereitstellung wichtiger Informationen, wie zum Beispiel Gläubigerstrategien, Vergleichsquoten, Gerichtsentscheide

e) Dokumentation aktueller sozialer und rechtspolitischer Entwicklungen, präventiver Aufklärungsarbeit, Erarbeitung von Änderungsvorschlägen und Einbringung in soziale und politische Gremien.

f) Die Stärkung und Förderung von gemeinnützigen Organisationen, Einrichtungen und Projekten sowie deren Mitarbeitern, die sich mit Schuldnerberatung befassen.

4. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

5. Der Verein kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben wirtschaftliche Zweckbetriebe oder andere Einrichtungen unterhalten.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

3. Der Vorstand und andere Mitglieder des Vereins können die mit der Wahrnehmung von Vereinsinteressen verbundenen Aufwendungen ersetzt bekommen (Aufwendungsersatz). Dieser Aufwendungsersatz kann ganz oder teilweise in angemessener Höhe pauschaliert werden.

4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die BAG-SB bietet zwei Formen der Mitgliedschaft an: Vollmitgliedschaft und Fördermitgliedschaft.

Eine Fördermitgliedschaft entspricht der Vollmitgliedschaft mit Ausnahme des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung.

2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag.

3. Mitglied in der BAG-SB kann werden, wer sich zur Anerkennung der Satzung und dem Leitbild „Kriterien guter Beratung“ verpflichtet.

Juristische Personen des Zivilrechts müssen gemeinnützig anerkannt sein.

Sofern sich in den Bundesländern selbständige Vereine mit dem Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.“ ergänzt durch den Namen des jeweiligen Bundeslandes gegründet haben, können diese die Mitgliedschaft in der BAG-SB beantragen.

4. Eine Aufnahme ist nicht zulässig, wenn das Mitglied neben den Aufgaben der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung auch Kredit-, Finanz-, Finanzvermittlungs- oder ähnliche Dienste gewerblich betreibt.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
6. Die Mitglieder sollen die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten und Aufgaben erfüllen und den Vorstand nach besten Kräften unterstützen. Sie haben Änderungen, die nach dieser Satzung für die Aufnahme in die BAG-SB relevant sind, insbesondere ihrer Rechtsform und der Gemeinnützigkeit ungefragt an die BAG-SB mitzuteilen.
7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
8. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - Beitragsrückstand. Ist ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand und wird der Rückstand trotz Mahnung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ausgeglichen, so kann der Vorstand das Mitglied ausschließen. Wird der ausstehende Beitrag nach Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss innerhalb von vier Wochen beglichen, gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Briefzustellung des Vorstandes Berufung eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

9. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung der BAG-SB.
2. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand das Mitglied von dieser Pflicht entbinden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Länderrat
- der Beirat
- die Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Sie wird durch den Vorstand in der Regel vier Wochen, mindestens zwei Wochen vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Schriftform wird auch gewahrt durch Einsatz telekommunikativer Mittel, insbesondere die Einberufung per E-Mail. Einer Unterschrift oder qualifizierten elektronischen Signatur bedarf es dabei nicht.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder von $\frac{1}{5}$ der Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt wird.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- den Arbeits- und Haushaltsplan des Vereins
- Entlastung des Vorstandes
- den Geschäftsbericht und den Kassenbericht des Vereins
- die Schaffung von Einrichtungen gemäß § 2, Absatz 5.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Beschlüsse erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied ist geheim abzustimmen.

7. Die Mitgliederversammlung wählt:

- den Vorstand
- Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist möglich.

8. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor Sitzungsbeginn dem Vorstand vorliegen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmrechte ausüben.

9. Wahlen erfolgen nach folgendem Vorgehen:

- Es gibt einen Wahlgang mit einem Stimmzettel, auf dem alle Kandidaten einzeln aufgeführt sind. Zu jedem Kandidaten enthält der Stimmzettel folgende Optionen: 1. Ja. 2. Nein. 3. Enthaltung. Jedes Mitglied kann pro Kandidat eine der drei Optionen auswählen.
- Nur, wer mehr Ja als Nein Stimmen erhält, kann Mitglied des Vorstands werden.

• Werden mehr Kandidaten benannt, als Vorstandssitze zu besetzen sind, wird im zweiten Schritt die Differenz zwischen Ja und Nein Stimmen gebildet. Gewählt ist, wer nach Abzug der Nein-Stimmen die meisten Ja-Stimmen hat.

• Ergibt sich in der Differenz eine Stimmgleichheit, so ist gewählt, wer insgesamt die höhere Anzahl Ja-Stimmen hat. Ergibt sich auch dort eine Stimmgleichheit, so erfolgt eine Stichwahl.

• Die Wahl(en) erfolgen geheim.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Mitglied des Vorstands können nur natürliche Personen sein, die Mitglied in der BAG-SB sind.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.

4. Dem Vorstand obliegt:

- die Führung der laufenden Geschäfte
- die Kassen- und Buchführung des Vereins
- die Einladung zu den Mitgliederversammlungen
- die Aufstellung des Arbeits- und Haushaltsplanes

5. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestimmen, die die Aufgaben unter § 8 Nr. 6 wahrnimmt.

Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal jährlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann.

7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder auf der Sitzung anwesend sind.
9. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
10. Der Vorstand hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sorgsamkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 9 Länderrat

1. Es wird ein Länderrat gebildet, sofern mindestens fünf Landesarbeitsgemeinschaften Schuldnerberatung e. V. Mitglied in der BAG-SB sind.
2. Der Länderrat besteht aus je drei Vertretern der BAG-SB und je einem Vertreter derjenigen Landesarbeitsgemeinschaften Schuldnerberatung e. V., die Mitglied in der BAG-SB sind.

Der Länderrat kann ähnliche landesweite Gruppierungen als Mitglieder mit beratender Stimme aufnehmen, soweit diese den Zielen der BAG-SB verpflichtet sind.

3. Der Länderrat wird durch den Vorstand der BAG-SB einberufen. Er trifft sich mindestens einmal jährlich. Soweit mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt, sind darüber hinaus Sitzungen einzuberufen.
4. Der Länderrat koordiniert die Zusammenarbeit der Landesarbeitsgemeinschaften untereinander und die Zusammenarbeit der Landesarbeitsgemeinschaften mit der BAG-SB.
5. Die Beschlüsse des Länderrates haben empfehlenden Charakter für die BAG-SB und die Landesarbeitsgemeinschaften.

§ 10 Beirat

1. Der Vorstand beruft zur Unterstützung seiner Arbeit einen Beirat.
2. Der Beirat besteht aus mindestens drei und maximal sieben Personen.

3. Der Beirat wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

§ 11 Beurkundungen von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird jeweils bestimmt.

§ 12 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung, Satzungsänderung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit, zur Auflösung des Vereins eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen müssen die vorgeschlagenen Änderungen der Einladung beiliegen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Ankündigung durch einen eingeschriebenen Brief.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.